

# Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

(Formular bitte leserlich ausfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fälschung der Unterschrift strafbar ist!)

## Ich, die Personensorgeberechtigte Person / Elternteil:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

## übertrage die Aufgaben der Personensorge (nach § 1 Abs.1 Nr.4 JuSchG) für:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

## auf folgend aufgeführte erziehungsbeauftragte Person(en):

1. Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Sonstige Informationen:  
\_\_\_\_\_

2. Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_

Sonstige Informationen:  
\_\_\_\_\_

## für die Teilnahme an Veranstaltungen, an denen die Narrenzunft Hausen i.K. offiziell teilnimmt.

Mit der Unterschrift erklären sich die Personenberechtigten/ Eltern und der/die Erziehungsbeauftragte mit der oben aufgeführten Übertragung der Aufsichtspflicht, sowie den auf der Seite 2 aufgeführten Hinweisen für einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat (§ 267 StGB) darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

\_\_\_\_\_  
Datum,  
Unterschrift Personenberechtigte/ Eltern

\_\_\_\_\_  
Datum,  
Unterschrift Erziehungsbeauftragte/r

# Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht

## **Allgemein:**

Laut Jugendschutzgesetz (§ 5 JuSchG) dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gar nicht und Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24.00Uhr ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Abweichend darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung der Brauchtumpflege dient.

## **Brauchtumsveranstaltungen:**

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht an einen Erziehungsbeauftragten können die Personenberechtigten/ Eltern den Aufenthalt der Jugendlichen (ab 16 Jahren) an den Brauchtumsveranstaltungen auch nach 24.00 Uhr ermöglichen.

## **Eltern sollen bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Begleitperson auf folgendes achten:**

- Erziehungsbeauftragt kann jede volljährige Person sein.
- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können
- Die Erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume zu gewähren und gleichzeitig aber auch verantwortungsvoll Grenzen setzen zu können (z.B. beim Alkoholkonsum).

## **Sonstiges:**

- Die erziehungsbeauftragte Person muss auf Verlangen des Veranstalters die Berechtigung der Aufsichtspflicht vorzeigen.
- Die Vorstandschaft des Vereines erhält vor der Veranstaltung eine unterschriebene Kopie/Duplikat der Berechtigung.
- Allergien, Unverträglichkeiten oder sonstige Probleme müssen für den Notfall angegeben werden.

**Prinzipiell gilt: Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.**